



1972/2

BEBAUUNGSPLAN

GEMEINDE DELKENHEIM

FÜR DAS GEBIET — AUF M KIES

BEBAUUNGSPLAN — NR. 13

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.
 FFM. HÖCHST, DEN 8. März 1972
 KATASTERAMT FFM. HÖCHST
 VERMESSUNGSDIREKTOR *Tzj*



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 2,8 UND 9 DES BBAUG VOM 23.6.60 IM EINVERNEHMEN MIT DEM
 LANDKREIS MAIN TAUNUS
 FFM. HÖCHST, DEN 2.9.71
 BAUDIREKTOR *Müller*

GEMEINDE DELEKENHEIM
 DELKENHEIM DEN 2.9.71
 BÜRGERMEISTER *Barthmann*



DER PLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 ABS. 6 IN DER ZEIT VOM 3.1.1972 BIS 2.2.72 ZU JEDERMANN'S EINSICHT OFFENGELEGEN.
 DELKENHEIM, DEN 20.3.1972
 BÜRGERMEISTER *Barthmann*

I. BEIGEORDNETER *Müller*



GEM. DEN BESTIMMUNGEN DES BBAUG UND DER BNVO IN VERBINDUNG MIT DER HBO WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN IN DER SITZUNG DER GEINDEVERTRETUNG VOM 17.2.1972 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
 DELKENHEIM, DEN 20.3.1972
 BÜRGERMEISTER *Barthmann*

I. BEIGEORDNETER *Müller*



DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEM. § 11 BBAUG VORGELEGEN UND WURDE GENEHMIGT
 DARMSTADT, DEN _____
 REGIERUNGSPRÄSIDENT *Müller*



BEKANNTMACHUNG

Dieser von dem Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt gemäss § 11 BBAUG am 30.5.1972 genehmigte Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Er wird gem. § 12 BBAUG in der Zeit vom 3.7.1972 bis 3.8.1972 zu jedermanns Einsicht offengelegt.
 Delkenheim, den 23. Juni 1972
 BÜRGERMEISTER *Barthmann*

I. BEIGEORDNETER *Müller*



IN ERGÄNZUNG DER ZEICHNER. VORSCHRIFTEN GELTEN:
 1. ZULÄSSIGER DREMPSEL BEI ZWEIFESCH.BEBAUUNG MAX. 35 cm
 2. SATTELDACH — DACHEIGUNG 35°
 3. JE WOHNHEINHEIT IST EINE GARAGE ODER EINSTELLPLATZ ZU ERSTELLEN

LEGENDE BauNVO 1968

	GELTUNGSBEREICH		ÖFFENTL. VERKEHRSFL.
	BEBAUBARE FLÄCHE		BAULINIE
	NICHT BEBAUBARE FLÄCHE		BAUGRENZE
	GEPLANTE GEBÄUDE MIT SATTELDACH		GEPL. GRUNDSTÜCKSGR.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden - Der Magistrat - hat am 28.6.1972 aufgrund des Artikel 3 § 12 der Statuten zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221 i. V. m. § 155a Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) auf folgendes hingewiesen:
 Sollte beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes eine Verletzung oder Fernverstoß des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) vorliegt worden sein, so ist dieser Fehler nur beschließbar, wenn er innerhalb der Frist eines Jahres, beginnend mit dem Bekanntmachung, beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Vermessungsamt - Gutachten einzureichen ist schriftlich bezeugt und gültig gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Nachfragen über die Genehmigung der Veröffentlichung des Bebauungsplanes vorliegt worden sind.
 Wiesbaden, den 30. August 1972
 Vermessungsamt
Müller

